



Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz

1. Der Verein ist am 18. 01.1958 gegründet worden
2. Der Verein trägt den Namen " Hundesportverein am Tagebau Hambach e. V. Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine. "(MV Arnoldweiler)
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.
4. Er hat seinen Sitz in Niederzier.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit reinrassigen und nicht-reinrassigen Hunden in Natur und landschaftsverträglicher Form und unter Beachtung des Tierschutzes.
Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch
 - a) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, des Hundesports, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, durch Zeitungsannoncen, Versendung von Informationsmaterial
 - b) Förderung der körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Leistungen seiner Mitglieder durch Vorbereitung und Durchführung von regelmäßigen Trainings, Lauftrainings auch ohne Hund, sowie Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Kursen und Workshops.
 - c) Förderung der Ausbildung und des Einsatzes von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern und Fachtrainern
 - d) Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Hundesport und Sport.
 - e) Unterstützung der Bestrebungen des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen (Sport, Schulungen und Vorführungen)



§3 Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr, Jugendabteilung, Erfüllungsort

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Verbands der Gebrauchshundsportvereine. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.
3. Der Verein ist ebenfalls Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH).
4. Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen des Verbandes unter Jugendliche zählt oder auf Grund seines Lebensalters dazu zählen könnte. (siehe Jugendordnung des Verbandes)
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düren.

II. Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im Vordergrund.
3. Durch den Eintritt in den Verein erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört an.



§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärung des Bewerbers - bei Minderjährigen zusätzlich die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich, die auch stillschweigend erfolgen kann.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied abzugeben. Die Aufnahme wird wirksam, wenn ihr der Vorstand nicht nach Abgabe der Beitrittserklärung widerspricht. Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung.
3. Nicht Mitglied werden kann wer seinen Lebensunterhalt mit professioneller Hundezucht bestreitet.
4. Nicht Mitglied werden kann, wer einem Verband angehört der nicht dem VDH angehört.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss
3. Der Austritt ist schriftlich (per Einschreiben) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum 31.12 eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30. September abgegeben werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Er wird durch ein Ehrenratsverfahren erwirkt.
5. Der Ausschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Er erfolgt auf Beschluss des Ehrenrats. Das auszuschließende Mitglied ist mindestens 14 Tage vorher zu dieser Versammlung schriftlich einzuladen. Dem Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen.
6. Bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern der Ausschluss, ohne Namensnennung, mitgeteilt werden.
7. Unmittelbar nach dem Verlust der Mitgliedschaft (Austritt) werden alle Verpflichtungen des Vereins hinfällig; nicht jedoch von Seiten des ehemaligen Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung mitzuwirken.



§8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen siehe Aushang der Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder haben den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen und als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung sind zu beachten, insbesondere ist die jährliche Impfpflicht nachzuweisen (des Hundes).
4. Die Mitglieder haben das Vereinseigentum zu schonen und die Anlagen zu erhalten.

§9 Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende)
2. Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen.

III. Organe des Vereins

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. Ehrenrat
4. die Ausschüsse.



§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr im Januar statt. Eine Verschiebung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
3. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen eingeladen. Die Einladung wird im Verein ausgehängt und auf der Internetseite veröffentlicht.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendobmanns,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Bestätigung der Wahl des Jugendobmanns und der Mitglieder des Jugendausschusses,
4. die Genehmigung der Haushaltspläne, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Aufnahmegebühren,
5. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
6. die Änderung der Satzung, der Erlass von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen,
7. die Auflösung des Vereins.

§13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellen der Stimmberechtigten,
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit,
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung,
4. Geschäftsberichte des Vorstands,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Wahlen und Bestätigung von Wahlen,
8. Anträge,
9. Verschiedenes



§14 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche (*) vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

* Termin wird in der Einladung bekannt gegeben.

§15 Versammlungsleitung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorstands (Vorsitzenden) ist von der Versammlung aus dem Kreis der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, (für die Dauer der Neuwahlen kommissarisch von Vorstand Verwaltung) das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

§16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen genügt die einfach Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit, der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
6. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine schon durchgeführte Wahl nur bestätigt werden, kann durch Handzeichen abgestimmt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.
7. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied das, laut Wahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Wahlberechtigt ist.



§17. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn mindestens 15% der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist das nicht gegeben, so ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.

§18. **Ehrenrat**

1. Zur Durchführung von erforderlichen Ordnungsverfahren wird ein Ehrenrat eingerichtet.
2. Es gilt die Ehrenratsordnung des DVG.

§19 **Vorstand - Zusammensetzung und Amtszeit -**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) Vorstand Organisation
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Vorstand Verwaltung
 - e) Beisitzer / innen, denen im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmte Aufgaben zufallen. Das sind: Vorstand Sport (je angebotene Sportart ein Vertreter), Jugend, Ordnung (Platzwart)
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.
3. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl im Amt
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Restvorstand ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Bearbeitung dieser Funktion beauftragen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung muss dann für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durchgeführt werden.
5. Wird der Vorstand durch Ausscheiden mehrere Vorstandsmitglieder (mehr als 50%) handlungsunfähig, so ist innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung obliegt den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands.



§20 Aufgaben, Willensbildung

1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
2. Der Vorstand tagt bei bedarf
3. Zur Gewährleistung der regelmäßigen Geschäfte können notwendige Abstimmungen im Vorstand (§ 19 Ziffern 1) abweichend auch durch Telefon/-Videokonferenzen oder auf dem schriftlichen (incl. E-Mail) Weg erfolgen.
4. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§21 Vertretung

1. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder den Abschluss von Pachtverträgen betreffen, kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter (Vorstand Organisation), jedoch nur jeweils zusammen mit dem Geschäftsführer (Vorstand Verwaltung) oder dem Kassierer (Vorstand Finanzen), vertreten werden.
2. In anderen Fällen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

§22 Besondere Aufgaben

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können bei Bedarf Ausschüsse bestimmen oder Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben betrauen.

§23 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt, von denen nach einer Amtsperiode (zwei Jahre) einer ausscheidet, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keine Vorstandsämter innehaben.



IV. Jugendabteilung

§24 Jugendausschuss, Selbstständigkeit

Die Jugendabteilung untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

- §25**
1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Die Höhe der Beiträge für Jugendliche beschließt die Mitgliederversammlung.
 2. Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie muss ihren Haushaltsplan und ihren Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorlegen.

§26 Der Vorstand Jugend ist Mitglied des Vereinsvorstands. Der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Jugendausschuss.

§27 Im Übrigen werden die Organisation und die Tätigkeit der Jugendabteilung durch eine Jugendordnung geregelt.

V. Sonstiges

§28 Kosten, Entschädigungen

1. Amtsträger, Mitglieder Und Mitarbeiter des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
2. Hierbei gilt die D V G Kostenordnung.



§29 **Ausbildungswarte**

1. Ausbildungswarte werden von den Abteilungen gewählt.
2. Es kann nur jemand zum Ausbildungswart gewählt werden, der den Sachkundenachweis des VDH besitzt.
3. Es werden pro Abteilung so viele Ausbildungswarte gewählt, wie Bedarf besteht. Es werden jedoch mindestens ein Ausbildungswart pro Abteilung gewählt.
4. Diese werden auf der JHV von der Mitgliederversammlung bestätigt
5. Zusätzlich werden bei Bedarf Hilfsausbildungswarte gewählt.

§ 30 **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- 1.0 Der LV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des LV personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.0 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des LV zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3.0 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- 4.0 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



VI. Schlussbestimmungen

§31 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Düren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.
3. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Auflösungsantrag stimmen.
4. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.
5. Im Falle der Auflösung werden die Geschäfte des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Liquidatoren abgewickelt.

§32 Sonstiges

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen

§33 Inkrafttreten

1. Die von der Mitgliederversammlung am 12.10.1982 beschlossene und ins Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter dem Datum 14.01.1983 – 18 - VR 1073 eingetragene Satzung wird durch die vorherstehende neue Satzung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister ersetzt und ungültig.
2. Diese Satzung tritt am 12. Mai 1998 in Kraft.
3. Diese Satzung ist gültig mit der Änderung vom 22.6.1999; 05.07.2003; 25.09.2003; 14.12.2003; 08.01.2006; 09.01.2010; 11.01.2011,07.02.2012, 09.01.2015
4. Diese Satzung ist gültig mit der Änderung vom 14.01.2023